



Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
Amt für Justizvollzug und Recht

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2018/06

Bearbeitung: J 12/2
AZ.: 4434/42/1
1031/11

Zentrale Waffenkammer der Abteilung Justizvollzug

1. Zentrale Waffenkammer

Die Zentrale Waffenkammer (ZWK) des Amtes für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug befindet sich in einem besonders gesicherten Bereich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhlsbüttel.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Leitung der JVA Fuhlsbüttel und wird anstaltsintern durch die Vollzugsdienstleitung wahrgenommen.

Für Grundsatzfragen ist in der Aufsichtsbehörde das Sicherheitsreferat J 12/2 Ansprechpartner.

2. Grundsätzliche Aufgaben der Leitung der ZWK

Die Leitung der ZWK ist insbesondere verantwortlich für

- die Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Waffen, Munition und Reizstoffe,
- die Ausstattung und Versorgung der Anstalten und der Revisionsgruppe Justizvollzug mit Waffen, Munition und Reizstoffen,
- die Überprüfung der Bestände in der ZWK und deren Vollzähligkeit sowie die damit zusammenhängende Dokumentation,
- die technische Vorbereitung und Durchführung der praktischen Schießausbildung und -fortbildung im Polizeitrainingszentrum, Braamkamp 3a (siehe u.a. gesonderte Verfügung der Abteilung Justizvollzug zu „*Schießfortbildung für Bedienstete im Strafvollzugsdienst und für Bedienstete der Justizbehörde mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG*“),
- die Organisation zur Durchführung der Revision der dienstlich zugelassenen Schusswaffen durch die Waffenwerkstatt der Polizei Hamburg im Abstand von 2 Jahren,
- den unverzüglichen Austausch von beschädigten Waffen oder beschädigter Munition sowie angebrochener oder versprühter Pfefferspray-Kartuschen in den Anstalten bzw. bei der Revisionsgruppe Justizvollzug,

- die mindestens einmal im Kalenderjahr vorzunehmende Überprüfung der Vollständigkeit und des sachgemäßen Zustands der aus der ZWK ausgelagerten Waffen, Munition, Pfefferspray-Kartuschen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände vor Ort in den Anstalten und bei der Revisionsgruppe Justizvollzug.

3. Grundsätze der Durchführung von Waffen- und Munitionstransporten

Bei Transporten sind Waffen und Munition getrennt voneinander mindestens in jeweils abgeschlossenen extra hergerichteten Behältnissen aufzubewahren.

4. Berichtswesen

Dem Sicherheitsreferat J 12/2 sind zum Ende eines Jahres die nachfolgend aufgeführten Berichte durch die JVA Fuhlsbüttel zuzuleiten:

- Jahresschießbericht,
- Teilnehmer am Jahresschießprogramm AVD und Teilnehmer gemäß § 55 WaffG,
- Bericht über die Bestandsprüfungen in den Anstalten bzw. bei der Revisionsgruppe Justizvollzug.

5. Regelungen in den Justizvollzugsanstalten

Für die sachgemäße Aufbewahrung und den sachgemäßen Zustand der aus der ZWK ausgelagerten Waffen, Munition, Pfefferspray-Kartuschen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände sind die (jeweiligen Waffenwarte der) Anstalten bzw. die Leitung der Revisionsgruppe Justizvollzug verantwortlich.

Die Anstaltsleitungen treffen auf Grundlage dieser Verfügung Regelungen insbesondere über die Zuständigkeiten, das Meldewesen, die Lagerung, Überprüfung und Wartung der Waffen, Munition sowie Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges und Schutzausrüstung.

6. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 01.04.2018 in Kraft und ersetzt die Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2016/11 vom 08.09.2016 („Dienstanweisung für die Zentrale Waffenkammer der Abteilung Justizvollzug“).